

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. Mai 1888.

13.

Kundmachung der k. k. kistenländischen Statthalterei vom 9. Mai 1888, Nr. 7422,

betreffend den laut Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1888
Z. 7928 mit Allerh. Entschliezung vom 28. April 1888 genehmigten Beschluß
des Görzer Landesausschusses über die Theilung der Gemeindegünde von
Smast, Ortsgemeinde Libuffina.

1. Die der Steuergemeinde Smast gehörenden Gemeindegünde, welche in der Kata-
stralmappe dieser Gemeinde mit den Nummern 15, 106, 384/1, 412/1, 412/2, 520/2,
787/1, 787/3, 789/1, 789/2, 789/3, 728, 759, 776/1, 778 im Gesammtausmaße von
349 Joch, 1509 Quadratklafter, gleich 201 Hectar, 37 Ar, 97 Quadratmeter, in der
Katastralmappe von Ursina mit den Nummern 674/24, 675/1, mit einem Gesammtausmaße
von 7 Joch, 255 Quadratklafter, gleich 4 Hectar, 1 Ar, 89 Quadratmeter, und endlich
in der Mappe der Steuergemeinde von Camina mit der Nummer 240/2 im Ausmaße von
7 Joch, 589 Quadratklafter, gleich 4 Hectar, 13 Ar, 90 Quadratmeter bezeichnet sind,

sind unter die einzelnen theilnahmeberechtigten Gemeindemitglieder derart zu vertheilen, daß ein jeder von ihnen ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird und daß in Folge dessen die gemeinschaftliche Weide aufzuhören hat.

2. Jedes berechnete Familienhaupt, welches in der Gemeinde den bleibenden Aufenthalt hat, erhält bei der Theilung drei Antheile, deren Gesamtwert für Alle gleich zu sein hat. Ein Jeder erhält einen Antheil an dem aus den Parcellen Nummer 520/2, 728, 759, 776/1, 778, 787/3 bestehenden Gründe und an jenem Theile der Parcellen Nummer 787/1, welcher oberhalb der Dörfer von Smast und von Libuffina gelegen ist, während die anderen zwei Antheile auf den übrigen unterhalb gelegenen Gründen und zwar einer bergs, der andere thalwärts anzuweisen sind.

Jeder Theilnehmer kann persönlich das Loos für alle drei Antheile zusammenziehen, während dies die Commission (Punkt 6) für die nicht persönlich Erscheinenden besorgen wird.

3. Die Gemeindevertretung hat ein Verzeichniß sämmtlicher Theilnehmer zu verfassen, welches im Gemeindeamte durch 14 Tage aufzulegen ist, und es wird dies gleichzeitig mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sein, daß es Jedem, der sich hiedurch für benachtheiligt erachtet, freisteht, seine Beschwerde bei der Gemeindevertretung binnen 8 Tagen vom letzten Tage gerechnet, an welchem das Verzeichniß aufliegen wird, einzubringen.

4. Erachtet die Gemeindevertretung die Beschwerde für begründet, so hat sie sogleich die entsprechende Berichtigung des Verzeichnisses vorzunehmen, die Partei hievon zu verständigen und die bewirkte Richtigstellung mit dem Bemerkten zu verlautbaren, daß allfällige Beschwerden gegen dieselbe bei der Gemeindevertretung binnen acht Tagen nach der erfolgten Kundmachung einzubringen sind.

5. Nach Verlauf der im vorhergehenden Punkte festgesetzten Frist werden die nach Punkt 3 eingebrachten und von der Gemeindevertretung als unbegründet erkannten und die gegen die Berichtigung der Verzeichnisse im Sinne des Punktes 4 gerichteten Beschwerden dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen sein.

6. Die Vertheilung ist von einer vom Gemeinderathe ernannten besonderen Commission, bestehend aus 5 Mitgliedern unter Beiziehung eines autorisirten Geometers und zweier beeideter Schätzleute, durchzuführen. Das Operat derselben ist für alle Theilnehmer bindend.

7. Zum Zwecke der Erreichung des freien Zuganges zu jedem Antheil, sowie auch zu den Viehtränken ist beim Theilungsacte zu bestimmen, welche Wege auf den vertheilten Gründen zu verbleiben haben, und welche herzustellen sind. Ebenso ist ein Ort am Ufer des Fozzo und in der Nähe des Wildbaches „Pod Robcem“ zur Sandgewinnung für die Einwohner von Smast und Libuffina und überdies ein Ort in der Gegend „pri Studencu“ zur Schottergewinnung zu bestimmen.

8. Die Benützung von Erdriesen zur Ausbringung von Holz aus den vertheilten Gründen ist untersagt.

9. Vor der Zuweisung der Antheile haben die Schätzleute alle in Privateigenthum stehenden und auf den Gemeindegünden befindlichen Bäume abzuschätzen. Auf Grund dieser Schätzung haben die Betheiligten die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen. Diejenigen, welche ihren Antheil auf dem Waldgrunde „Pod okresjem“ erhalten, haben den Werth des dort wachsenden Holzes an die Gemeindecassa zu entrichten.

10. Vor Beginn der Vertheilung hat die Erhebung, Messung und Abschätzung aller Usurpen, d. h. jener Grundgründe stattzufinden, welche einzelne Gemeindeglieder sich angeeignet und zum eigenen Besitze geschlagen haben. Die betreffenden Besitzer sind gehalten, noch vor der Vertheilung den Schätzungspreis an die Gemeindecassa abzuführen, widrigenfalls die bezügliche Usurpe zu der Gesamtheit der zu vertheilenden Gründe geschlagen wird, ohne daß für eventuelle Meliorationen ein Ersatz gefordert werden könnte.

11. Wer die Veräußerung seines Antheiles beabsichtigen sollte, ist gehalten, denselben vorerst der Gemeinde und in zweiter Linie einem in der Gemeinde wohnhaften Besitzer anzubieten.

Sollten weder die Gemeinde, noch ein einheimischer Besitzer den Antheil zu dem von einem Auswärtigen angebotenen Preise kaufen wollen, so wird ihn der Eigenthümer an Dritte verkaufen dürfen. In diesem Falle hat jedoch der Verkäufer an die Gemeindecassa 50 Gulden als Verkaufstaxe zu entrichten.

Diese Taxen fließen im Sinne des § 61 der Gemeindeordnung zum Stammvermögen der Gemeinde.

12. Die den Grund durchschneidende Wasserleitung hat auch nach durchgeführter Vertheilung unverändert fortzubestehen und es sind die Theilnehmer verpflichtet zu gestatten, daß auf ihren Antheilen jede nothwendige Ausbesserung und Uebertragung ausgeführt werde.

13. Ueber den Theilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, derart, daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen in den Grundbüchern und im Steuerkataster erwirkt werden können.

Vor Schluß des Protokolles wird es den Theilnehmern freistehen, die erhaltenen Antheile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung der Besitzungen untereinander zu tauschen.

14. Gleich nach Schluß des Protokolles können die Theilnehmer von ihren Antheilen Besitz ergreifen und dieselben umfrieden.

15. Die Kosten der Vertheilung, in soweit dieselben nicht durch die für Usurpen geleisteten Einzahlungen gedeckt werden sollten, sind von allen Theilnehmern gleichmäßig zu tragen und wird das Gemeindeamt die Beiträge im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung einheben.

16. Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Bretis m. p.

